



SOCIONEWS



RECHT

FINANZIELLE BEIHILFE FÜR SENIOREN

Im Dezember 2025 stellte der Familienminister Max Hahn den nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Armut sowie die daraus resultierenden neuen Maßnahmen vor.

Zu diesen Maßnahmen gehört die finanzielle Beihilfe für Senioren (AFPA)¹. Diese Unterstützung hat in erster Linie das Ziel, Personen zu unterstützen, die eine Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, sowie Personen ab 65 Jahren, die in einem Haushalt mit geringem Einkommen leben. Sie soll das Armutsrisiko bei älteren Menschen verringern und ihnen würdige Lebensbedingungen gewährleisten, während sie gleichzeitig zu Hause wohnen bleiben können.

Diese neue Hilfe ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Sie reagiert auf den politischen Willen, die Armutsquote älterer Menschen zu bremsen und zu senken, die in Luxemburg seit über zwanzig Jahren kontinuierlich steigt.

Die Hilfe wurde durch die Regierungsverordnung vom 14. November 2025 zur Gewährung einer Teuerungszulage (AVC) für das Jahr 2026² eingeführt. Sie ergänzt bestehende Hilfen wie die Teuerungszulage, die Energieprämie (PE) und die reduzierte Energieprämie.

¹ Nicht zu verwechseln mit dem Zuschuss für Senioren (Compa), der Beteiligung an den Kosten für Leistungen und Dienstleistungen in Seniorenheimen sowie in zugelassenen betreuten Wohnformen; die beiden Zuschüsse schließen sich gegenseitig aus. Man erhält entweder die Compa **oder** die AFPA, aber nicht beide gleichzeitig.

² Verordnung des Ministerrats vom 14. November 2025 über die Gewährung einer Teuerungszulage für das Jahr 2026, Legilux, <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgc/2025/11/14/a504/jo>.



1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERHALT DER AFPA

Jede Person, die diese Unterstützung in Anspruch nehmen möchte, muss entweder eine Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen oder mindestens 65 Jahre alt sein.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die antragstellende Person muss ein Aufenthaltsrecht haben, im Hauptregister des Nationalen Registers natürlicher Personen (Registre national des personnes physiques - RNPP) eingetragen sein und tatsächlich an dem Ort wohnen, an dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.
- Zudem ist erforderlich, dass sie in den drei Monaten³ vor dem Monat der Antragstellung ununterbrochen in Luxemburg gelebt hat.
- Das monatliche Gesamteinkommen des Haushalts darf die im Regierungsbeschluss vom 14. November 2025 festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

2. DEFINITION DES HAUSHALTS (ODER HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT) UND DES MONATLICHEN GESAMTEINKOMMENS

Als **Haushalt** oder häusliche Gemeinschaft gelten alle Personen, die zusammen in derselben Wohnung leben und ein gemeinsames Budget teilen.

Jede Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebt, gilt als Mitglied dieser Gemeinschaft und wird daher bei der Beurteilung der Gesamtsituation sowie bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt.

Das **monatliche Gesamteinkommen** entspricht dem Durchschnitt der zwei niedrigsten monatlichen Bruttoeinkommen, über die der Haushalt während eines Referenzzeitraums von drei Monaten vor der Antragstellung verfügt hat.

Einkünfte, die bei der Berechnung des monatlichen Gesamteinkommens berücksichtigt werden:

- Arbeitseinkommen und Gehälter;
- Ersatzleistungen (Renten, Krankengeld, Unfallrenten);
- Leistungen der Arbeitsagentur ADEM;
- Einkommen für schwerbehinderte Personen;
- Mieteinnahmen;
- Guthabenzinsen und Dividenden.

Zu beachten ist außerdem, dass bei der Berechnung, das Einkommen eines Kindes unter 30 Jahren bis zur Höhe der maximalen Integrationszulage nicht berücksichtigt werden.

3. VORGEHENSWEISE

Das einheitliche Antragsformular, das auf der Website des nationalen Solidaritätsfonds (FNS) verfügbar ist, ermöglicht die gleichzeitige Beantragung der Teuerungszulage, der Energieprämie und der finanziellen Beihilfe für Senioren.

Nach dem Ausfüllen und Versenden des Formulars prüft der FNS die Situation anhand der angegebenen persönlichen Informationen und gewährt die Hilfe(n), auf die die Person Anspruch hat.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben und per Post spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres an den FNS gesendet werden.

Personen, die bereits die Teuerungszulage und/oder die Energieprämie erhalten haben und nun auch Anspruch auf die AFPA haben, erhalten am Jahresende automatisch ein vorausgefülltes Formular vom FNS.

Empfänger des Einkommens zur sozialen Eingliederung (Revenu d'inclusion sociale - REVIS) haben, erhalten automatisch die Teuerungszulage, die Energieprämie und gegebenenfalls die finanzielle Beihilfe für Senioren. Es ist kein Antrag erforderlich.

³ Unterbrechungen des dreimonatigen Bezugszeitraums, die zusammen höchstens 10 Tage betragen, bleiben unberücksichtigt.

4. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG UND EINKOMMENGRENZEN

Die Höhe der AFPA hängt von der Situation des Antragstellers sowie von der Hauptleistung, die vor der AFPA bezogen wird.

Wenn eine Person beispielsweise bereits eine Teuerungszulage erhält, kann sie eine höhere AFPA erhalten als jemand, der nur eine Energieprämie erhält.

Tabelle 1: AFPA-Beträge je nach Hauptleistung

Status des Antragstellers der AFPA	Haushalt eines Senioren	Pro zusätzlichem Senior
Dieser bezieht:	jährlicher Betrag	jährlicher Betrag
• die Teuerungszulage (voll oder reduziert);	2.400 €	1.200 €
• die volle Energieprämie (ohne Teuerungszulage);	1.200 €	600 €
• die reduzierte Energieprämie (ohne Teuerungszulage).	600 €	300 €

Quelle: Nationaler Solidaritätsfonds (2026), Tabelle CSL

Die Einkommensgrenzen entsprechen jenen der Teuerungszulage und der Energieprämie, da die AFPA auf

Grundlage dieser beiden Leistungen berechnet wird.

Tabelle 2: Festgesetzte Einkommensgrenzen für den Erhalt der Teuerungszulage (AVC)

Haushaltsgemeinschaft	Teuerungszulage 2026			
	Betrag der AVC	Einkommensgrenzen	Brutto Einkommensgrenzen - reduzierte AVC	
1 Person	1.817 €	2.710,52 €	2.710,53 €	2.861,93 €
2 Personen	2.272 €	4.065,77 €	4.065,78 €	4.255,09 €
3 Personen	2.727 €	4.878,93 €	4.878,94 €	5.106,17 €
4 Personen	3.182 €	5.692,08 €	5.692,09 €	5.957,24 €
5 Personen	3.637 €	6.505,23 €	6.505,24 €	6.808,30 €
6 Personen	3.637 €	7.318,39 €	7.318,40 €	7.621,46 €
7 Personen	3.637 €	8.131,54 €	8.131,55 €	8.434,61 €
8 Personen	3.637 €	8.944,69 €	8.944,70 €	9.247,76 €
9 Personen	3.637 €	9.757,85 €	9.757,86 €	10.060,92 €
10 Personen	3.637 €	10.571,00 €	10.571,01 €	10.874,07 €

Quelle: Nationaler Solidaritätsfonds (2026)

Tabelle 3: Festgesetzte Einkommensgrenzen für den Erhalt der Energieprämie (PE)

Haushaltsgemeinschaft	Energieprämie 2026				
	Betrag der PE	Brutto Einkommensgrenzen	Betrag der reduzierten PE	Brutto Einkommensgrenzen	Brutto Einkommensgrenzen - reduzierte PE
1 Person	600 €	3.388,14 €	300 €	3.523,67 €	3.523,68 €
2 Personen	750 €	5.082,21 €	375 €	5.285,50 €	5.285,51 €
3 Personen	900 €	6.098,66 €	450 €	6.342,60 €	6.342,61 €
4 Personen	1.050 €	7.115,10 €	525 €	7.399,70 €	7.399,71 €
5 Personen	1.200 €	8.131,54 €	600 €	8.456,80 €	8.456,81 €

Haushaltsge- meinschaft	Energieprämie 2026					
	Betrag der PE	Brutto Einkommensgrenzen	Betrag der reduzierten PE	Brutto Einkommensgrenzen	Brutto Einkommensgrenzen - reduzierte PE	
6 Personen	1.200 €	9.147,98 €	600 €	9.513,90 €	9.513,91 €	9.563,89 €
7 Personen	1.200 €	10.164,42 €	600 €	10.571,00 €	10.571,01 €	10.620,99 €
8 Personen	1.200 €	11.180,87 €	600 €	11.628,10 €	11.628,11 €	11.678,09 €
9 Personen	1.200 €	12.197,31 €	600 €	12.685,20 €	12.685,21 €	12.735,19 €
10 Personen	1.200 €	13.213,75 €	600 €	13.742,30 €	13.742,31 €	13.792,29 €

Quelle: Nationaler Solidaritätsfonds (2026)

Beispiele: Die Höhe der möglichen Unterstützung hängt vom Einkommen des Haushalts ab.

Haushalt einer Person > 65 Jahre					Haushalt zweier Personen > 65 Jahre				
Berücksichtigtes Einkommen	AVC	PE	AFPA	Total	Berücksichtigtes Einkommen	AVC	PE	AFPA	Total
2.376,00 €	1.817,00 €	600,00 €	2.400,00 €	4.817,00 €	2.376,00 €	2.272,00 €	750,00 €	3.600,00 €	6.622,00 €
2.700,00 €	1.817,00 €	600,00 €	2.400,00 €	4.817,00 €	3.564,00 €	2.272,00 €	750,00 €	3.600,00 €	6.622,00 €
2.800,00 €	740,00 €	600,00 €	2.400,00 €	3.740,00 €	4.100,00 €	1.860,00 €	750,00 €	3.600,00 €	6.210,00 €
3.000,00 €	- €	600,00 €	1.200,00 €	1.800,00 €	4.752,00 €	- €	750,00 €	1.800,00 €	2.550,00 €
3.366,00 €	- €	600,00 €	1.200,00 €	1.800,00 €	5.200,00 €	- €	375,00 €	900,00 €	1.275,00 €
3.500,00 €	- €	300,00 €	600,00 €	900,00 €	5.300,00 €	- €	200,00 €	900,00 €	1.100,00 €
3.600,00 €	- €	- €	- €	- €	5.400,00 €	- €	- €	- €	- €

Quelle: FNS - Rechner Teuerungszulage/Energieprämie/Finanzielle Beihilfe für Senioren 2026

Mit dem Online-Rechner⁴ auf der Website des Solidaritätsfonds kann jeder Antragsteller prüfen, welche Hilfen ihm zustehen.

Dieses Instrument ermöglicht die Berechnung der Beträge, die je nach Situation des jeweiligen Antragstellers gewährt werden können.

5. RÜCKFORDERUNG UND RÜCKERSTATTUNG

Diese Beihilfen (AVC, Energieprämie und AFPA) können im Falle von Betrug oder falschen Angaben zurückgefordert

werden, unterliegen jedoch keiner Rückforderung, wenn sich die finanzielle Situation der begünstigten Person verbessert.

⁴ Rechner Teuerungszulage/Energieprämie/Finanzielle Beihilfe für Senioren 2026, Solidaritätsfonds Luxemburg, <https://fns.public.lu/de/avc/calculateur.html>.